

renregister für die zitierte Literatur (131–133). Ich habe die Register aufgelistet, um so noch einmal einen optischen Eindruck von der Qualität dieser Publikation zu geben.

N. LOHFINK S. J.

RÜTERS WÖRDEN, UDO, *Die Beamten der israelitischen Königszeit*. Eine Studie zu *šr* und vergleichbaren Begriffen (Beiträge zur Wissenschaft vom Alten und Neuen Testament 117). Stuttgart: Kohlhammer 1985. VIII/169 S.

Diese Bochumer Dissertation (1981) ist eine gründliche Aufarbeitung aller Informationen, die wir über das Beamtentum in der staatlichen Zeit des alten Israel haben. Sie ist sauber erstellt. Jeder, der mit diesem Thema zu tun hat, wird sie als Referenzwerk zu Rate ziehen müssen. – Mit am schwierigsten bei dem Thema ist das Verhältnis zwischen den „Dienern“ (*bdjīm*) des Königs und den „Beamten“ (*šrjm*). Decken oder unterscheiden sich die bezeichneten Gruppen? R. führt zunächst eine Untersuchung der Bezeichnung *bdjīm* durch (Kap. 1: 4–19), dann eine solche der Bezeichnung *šrjm* (Kap. 2: 20–91). In diesem Zusammenhang werden auch mit *šr* verwandte Ausdrücke, innerhebräische Synonyme dazu und einzelne Titel verschiedener *šrjm* aus Beamtenlisten diskutiert. Das Wort *šar* nimmt im Hebräischen die Stelle ein, die in den historischen Nachbarsystemen Bezeichnungen mit dem Grundwort *rab* besetzt hatten. Kap. 3 (92–95) zieht eine Bilanz: R. kommt zu einer weitgehenden Unterscheidung der „Diener des Königs“ von den „höheren Beamten“. Nur ganz bestimmte Beamte gehören auch zur Gruppe der „Diener“, und dann gibt es in höfisch-unterwürfiger Rede die weiter verbreitete Selbstbezeichnung als „Diener“ des Angeredeten. Sonst aber ist sauber zu unterscheiden. Die „Diener des Königs“ sind personal dem König zugeordnet und stehen in Beziehung zum Palast („Haus“), die höhere Beamtenschaft erscheint neben König, Priester und Prophet als eine tragende Institution des Volkes in einer gewissen Selbständigkeit. – Kap. 4 (96–114) untersucht den Randbereich: Bezeichnungen für Ämter, die nicht mit *šr* gebildet sind und deren Träger nicht zu den *šrjm* gehören. Hier wird z. B. vom *nāgīd* und vom *šōtēr* gehandelt. Beide Funktionen hängen nicht am König und damit am eigentlich staatlichen System. Im 5. Kap., „Wirkung und Wertung des Beamtentums im Alten Testament“ (115–146), sind vor allem zwei Themenkreise interessant. Einmal der Aufweis einer offenbar genauen Kenntnis der neuassyrischen und neubabylonischen Ämterbezeichnungen, und eigentümlicherweise ihrer Spiegelung ausgerechnet in der in Ägypten handelnden Josefsgeschichte. Zum andern die Auseinandersetzung mit A. Alt, der vor allem das mit Krongut belehnte und immer mächtiger werdende Beamtentum für jene Entwicklungen verantwortlich machte, die dann im 8. Jh. zur Sozialkritik der Propheten führten. Hier werden begründete Zweifel angemeldet. Die Kronguttheorie scheint die tatsächliche Technik der Entlohnung der Beamtenschaft nicht zu erfassen. Eher muß unter Voraussetzung, daß das ganze Land als Königsbesitz betrachtet wurde, ein System der Besteuerung und des Tributs vorhanden gewesen sein.

R. scheut sich nicht, die vielen noch offenen Fragen deutlich anzumerken. Aber gerade als wohlgeordnete Untersuchung aller vorhandenen Texte wird diese Dissertation sicher lange Zeit bleibenden Wert behalten. Da die Bibelübersetzungen in der Wiedergabe der Titel zum Teil irreführend und inkonsequent sind, wird man bei der wissenschaftlichen Behandlung vieler Texte immer wieder auf dieses Buch zurückgreifen müssen. Gerade deshalb wären Register wichtig gewesen. Leider fehlen sie.

N. LOHFINK S. J.

NIEHR, HERBERT, *Rechtsprechung in Israel*. Untersuchungen zur Geschichte der Gerichtsorganisation im Alten Testament (Stuttgarter Bibelstudien 130). Stuttgart: Katholisches Bibelwerk 1987. 144 S.

„Die hier vorliegende Studie geht zurück auf meine Beschäftigung mit dem Recht Israels. Dabei fiel mir auf, daß bislang keine Monographie zur Gerichtsorganisation Israels existiert“ (9). Das Buch hat (rechnet man die Vorfragen und die Zusammenfassung ab) zwei Teile. Im ersten (Grundzüge der Gerichtsorganisation in der Umwelt

Israels, 19–38) geht es zunächst um die Gerichtsorganisation in Mesopotamien. Durch die Ausgrabungen von Mari (heute Tell Hariri; am mittleren Euphrat), bei denen über 20 000 Tafeln gefunden wurden, wissen wir darüber Genaueres. Es lassen sich drei Bereiche der Jurisdiktion unterscheiden: „die Jurisdiktion der Ältesten und der Versammlung der Vollbürger als Vorgänger der königlichen Gerichtsbarkeit; die Jurisdiktion des Königs und seiner Beamten, die im Laufe der Zeit die gesamte Gerichtsbarkeit unter ihre Kontrolle brachten, und die von Priestern verwaltete Tempelgerichtsbarkeit, die in den schwierigen Fällen der Rechtsfindung auf den Plan trat“ (125). Die Gerichtsorganisation in Syrien-Kanaan, über die wir durch ugaritische Texte informiert worden sind, hatte die gleiche Aufteilung von Jurisdiktionskompetenzen auf eine gentile Gerichtsbarkeit (Älteste und Bürgerversammlung) einerseits und eine königliche Gerichtsbarkeit (König, Statthalter, Richter) andererseits wie in Mesopotamien. Eine Tempelgerichtsbarkeit ließ sich allerdings nicht ausmachen. Der zweite Teil des Buches (Gerichtsorganisation in Israel, 39–124) hat drei Abschnitte. Im ersten (39–58) geht es um die Zeit der egalitären Stammesgesellschaft, also um das vorstaatliche Israel. N. vertritt hier (in der Nachfolge von F. Crüsemann u. a.) für die vorstaatliche Zeit Israels die Konzeption von der sog. segmentären Gesellschaft. Diese ist eine akephale (d. h. politisch nicht durch eine Zentralinstanz organisierte) Gesellschaft, deren politische Organisation durch gleichrangige und gleichartig unterteilte mehr- oder vielstufige Gruppen vermittelt ist. Diese Gesellschaftsform ist von der „Social Anthropology“ (einer Schule innerhalb der angelsächsischen Ethnologie) zur Zeit der britischen Kolonialverwaltung in Afrika (etwa bei den westafrikanischen Tallensi, Konkamba und Tiv, den zentralafrikanischen Amba, Lugbara, Kiga, Gisu, Kugii und den Nuern und Dinka am oberen Nil) entdeckt worden und wurde dann auf das vorstaatliche Israel übertragen. In diesem Israel gab es drei Formen der Gerichtsbarkeit: die Jurisdiktionskompetenz des *pater familias* innerhalb seiner Familie, die Jurisdiktionskompetenz der Ältesten als familien- und sippenübergreifende Ortsgerichtsbarkeit und die von Priestern verwaltete Gerichtsbarkeit. Eine übergeordnete Gerichtsstanz (also eine Zentralinstanz) gab es in dieser Zeit in Israel noch nicht. Der zweite Abschnitt (58–101) des zweiten Teiles des vorliegenden Buches handelt von der Gerichtsbarkeit in der Zeit der Monarchie. Einen jähen Wandel gab es zunächst nicht. „Der König führte als *pater familias* und Heerbannführer alte Traditionen der Rechtsprechung in seinem königlichen Hofstaat, zu dem die Beamten gehörten, sowie in seinem Heer weiter“ (126). Allmählich geriet dann allerdings die *gesamte* Gerichtsbarkeit unter königlichen Einfluß. In der spätvorexilischen Zeit im Kontext der mit der Kulturreform des Joschija verbundenen Zentralisationsmaßnahmen wurden dann erstmalig in der Geschichte der israelitischen Gerichtsorganisation *hauptamtliche Richter* eingesetzt, die sich als Fachleute für die Rechtsprechung aus den Beamten und den Militärs rekrutierten. Ihre Aufgabe bestand darin, in der Rechtsprechung eine größere Objektivität zu sichern. Im dritten Abschnitt (101–117) geht es um die substaatliche Zeit nach dem Exil, also nach 538 v. Chr. In dieser Zeit liegt die Gerichtsbarkeit vor allem bei den Häuptern der Sippen und bei den Statthaltern. „Den größten Einfluß auf die Gerichtsbarkeit der nachexilischen Zeit übten die Priester aus. Zeitweilig konnte der Hohepriester die Gerichtsbarkeit ganz unter seinen Einfluß bringen; allerdings ließ sich in späterer Zeit eine Entmachtung des Hohenpriesters durch das Synedrium und die Gerichtshöfe feststellen“ (127). – Dies ist ein sehr nützliches Buch; übrigens nicht nur für den Exegeten, sondern auch für den Kanonisten, der die Wurzeln des Kirchenrechts (hier des Prozeßrechts) nicht nur in der römischen und germanischen Kultur sucht, sondern auch im Alten und Neuen Testament.

R. SEBOTT S.J.

KONKORDANZ ZUR SYRISCHEN BIBEL. Hrsg. von *Werner Strothmann*. Der Pentateuch. Bearbeitet von *Werner Strothmann* unter Mitarbeit von *Kurt Johannes* und *Manfred Zumpe*. Teil 1: A–D; Teil 2: H–L; Teil 3: M–A; Teil 4: P–T (Göttinger Orientforschungen; Reihe 1, Syriaca 26). Wiesbaden: Harrassowitz 1986. XII/2556 S.

Zur Anlage und grundsätzlichen Beurteilung vgl. diese Zeitschrift 60 (1985) 575 (*N. Lohfink*). Nach den gleichen Prinzipien liegt nun, wiederum in vier gewichtigen